

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 26.03.2020

Dr.H / Dr. WK / Mag. LJ

**Betrifft: 2. COVID-19-Gesetz,
Auswirkungen auf Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl I 2020/16, sind gemäß § 36 b Abs 4 Ärztegesetz 1998 sämtliche Fristen im Zusammenhang mit der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der ärztlichen Berufsausübung für die Dauer einer Pandemie ausgesetzt.

Damit ist für die Zeit der derzeitigen COVID-19-Pandemie (lt. WHO beginnend mit 12. März 2020) im Hinblick auf Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung auf die Erreichung der erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, also auf die Erfüllung der Inhalte gemäß KEF-RZ-V (vgl. z.B. Ausführung der entsprechenden Anzahl der geforderten Fertigkeit oder Technik) abgestellt; die entsprechenden Fristen sind allerdings ausgesetzt.

Damit ist auch die „Sechstelregelung“ im Sinne der §§ 9 und 14 ÄAO 2006 bzw §§ 14 und 18 ÄAO 2015 ausgesetzt.

Im Sinne der Qualitätssicherung der Ausbildung sind die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten jedoch weiterhin entsprechend zu dokumentieren und vom Ausbildungsverantwortlichen zu überprüfen und zu beurteilen.

Weitere Anrechnungen erfolgen angelehnt an oa Bestimmungen der ÄAO. Das gilt für zB. Zeiten, in denen Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin ihre Ausbildung für Allgemeinmedizin in der Lehrpraxis auf Grund anderweitiger Verpflichtungen (z.B. Rückbeorderung zu Tätigkeiten in einer Zentrale Aufnahme Einheit) nicht fortsetzen oder abschließen können.

Das bedeutet, dass aus derzeitiger Sicht, nach Rücksprache mit dem BMSPGK bei entsprechender Dauer der Pandemie, jedenfalls zumindest 2 Monate in der Ausbildung zur Allgemeinmedizin bzw. 6 Monate in der Ausbildung in einem Sonderfach angerechnet werden könnten.

Es ist daher darauf hinzuweisen, dass entsprechend nachvollziehbare Aufzeichnungen geführt werden müssen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung und Information an die Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung in Ihrem Wirkungsbereich sowie entsprechende Beauskunftung bei diesbezüglichen Anfragen der ärztlichen Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



FAQ zum 2. COVID-19-Gesetz, Auswirkungen auf Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung als Ergänzung zu ÖÄK-RS 2020/74 vom 27.03.2020

Dieses Rundschreiben umfasst folgende Themenbereiche:

1. Dauer der Pandemie
2. Aussetzung der Fristen im Zusammenhang mit der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der ärztlichen Berufsausübung
3. Erreichung der erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, also Erfüllung der Inhalte gemäß KEF-RZ-V (vgl. z.B. Ausführung der entsprechenden Anzahl der geforderten Fertigkeit oder Technik) bzw. Anrechnung 2 Monate für AM und 6 Monate für FÄ in Ausbildung.
4. Aussetzung der „Sechstelregelung“ (vgl. §§ 9 und 14 ÄAO 2006 bzw. §§ 14 und 18 ÄAO 2015).
5. Dokumentation bzw. Prüfung und Beurteilung von Ausbildungsinhalten
6. Weitere Anrechnungssachverhalte
7. Weitere Punkte

1. Dauer der Pandemie

Ab welchem Zeitpunkt ist diese Ausnahmeregelung gültig und bis wann?

- ➔ Die Ausnahmeregelung für die Zeit der Pandemie beginnt, wie im Schreiben angeführt, mit dem Ausruf der Pandemie durch die WHO, also mit 12.3.2020.
- ➔ Das Ende der Pandemie ist noch nicht absehbar; es wird dazu ein offizielles Enddatum geben, das mit einem weiteren RS ausgeschickt werden wird.

2. Aussetzung sämtlicher Fristen im Zusammenhang mit der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der ärztlichen Berufsausübung.

Mit dem 2. COVID-19-G, BGBl. I 2020/16, werden im Zusammenhang mit dem Coronavirus alle Fristen ausgesetzt (vgl. § 36b Abs 4 Ärztegesetz 1998).

Was fällt alles unter den Begriff „Frist“? Werden Ausbildungszeiten als Fristen angesehen?

- ➔ Fristen sind normativ festgelegte, bestimmte oder bestimmbare Zeitspannen. „Ausbildungszeiten“ sind als solche zu sehen.

Auswirkungen auf eine reguläre Ausbildungssituation

Ich kann meine letzte Rotation abschließen und bin mit April 2020 fertig, wird nun meine absolvierte Zeit angerechnet?

- ➔ Dieser Sachverhalt ist nicht vom Anwendungsbereich des Rundschreibens betroffen, da ein regulärer Abschluss möglich ist. Das Aussetzen der Fristen im Zusammenhang mit der Aus-, Fort- und Weiterbildung bedeutet keinesfalls, dass grundsätzlich keine Ausbildung im regulären Sinn mehr anrechenbar wäre.
- ➔ Es bedeutet vielmehr, dass für die Zeit der Pandemie für all jene Fälle, wo die geplante Ausbildungssituation abgeändert wird, eine Ausnahmeregelung getroffen werden sollte (pandemiebezogene Ausbildungssituation). In diesem Fall sind Fehlzeiten im Ausmaß von zwei Monaten in der Ausbildung zum Allgemeinmediziner und sechs Monaten in der Ausbildung in einem Sonderfach (Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt) anrechenbar. Abgestellt wird nun primär auf die vermittelten Inhalte bzw. müssen alle normierten Ausbildungsinhalte erfolgreich absolviert werden. Die Ausnahmeregelung betrifft vor allem irreguläre pandemiebezogene Einsätze (s.u. Punkt 6).

Ist der Stufenbau der Ausbildung außer Kraft gesetzt?

Muss beispielsweise die Basisausbildung abgeschlossen sein, um die Facharzt Ausbildung zu beginnen? Kann/muss man den nicht abgeschlossenen Teil der Basisausbildung nachholen?

- ➔ Wenn die Fortsetzung eines Ausbildungsabschnittes auf Grund der Pandemie derzeit nicht möglich ist, kann man einen anderen Teil vorziehen (weil Fristen ausgesetzt sind).
- ➔ Dies betrifft alle Ausbildungsabschnitte, z.B. SFG, SFS
- ➔ Der nicht abgeschlossene Teil muss zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Zuteilung auf eine andere Abteilung

Beispiel: Eine Ärztin in Ausbildung ist derzeit offiziell auf der Kinderabteilung gemeldet, wird aber jetzt auf die Interne zugeteilt, da sie dort dringender gebraucht wird und auf der Kinderabteilung kaum Patienten liegen. Sie hat deshalb angefragt, ob sie sich die Zeiten dann stattdessen gleich für die Interne anrechnen lassen kann.

- ➔ Ja, aber es ist keine Doppelanrechnung möglich (d.h. Anrechnung entweder für KuJHK / Interne). Ausbildung erfolgt nicht auf einer Ausbildungsstelle.

Da z.B. Zuteilungen auf andere Abteilungen, etc. wahrscheinlich derzeit mehr Ärztinnen und Ärzte betreffen könnte, als freie Ausbildungsstellen verfügbar sind – wäre eine Anrechnung im Ausbildungsfach der zugeteilten (und natürlich ausbildungsberechtigten) Abteilung in der Pandemiezeit auch möglich, wenn sie auf keiner Stelle gemeldet sind?

- ➔ Ja – allerdings sollte der Einsatz auf einer anderen Abteilung in der ASV (Sprechblase) vermerkt werden.

3. Erfüllung der Inhalte = Erreichung der erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten gemäß KEF-RZ-V (vgl. z.B. Ausführung der entsprechenden Anzahl der geforderten Fertigkeit oder Technik) sowie Ad Pkt. 7 Anrechnung 2 Monate für AM und 6 Monate für FÄ in Ausbildung (wird in einem abgehandelt)

Hinweis: Die Textpassage, dass bei entsprechender Dauer der Pandemie, jedenfalls zumindest 2 Monate in der Ausbildung zur Allgemeinmedizin bzw. 6 Monate in der Ausbildung in einem Sonderfach (Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt) angerechnet werden können, wurde über Wunsch des BMSPGK aufgenommen. Es wurde bewusst eine offene Formulierung gewählt, da derzeit insbesondere die Dauer der Pandemie nicht absehbar ist.

Ausbildungsdauer

Da die Fristen ausgesetzt wurden, könnte dies auch dazu führen, dass eine Diplomasstellung bereits erfolgt, wenn die Inhalte schon vorher bestätigt und vermittelt wurden, – ohne, dass die Mindestausbildungszeit eingehalten wurde?

➔ Dadurch, dass die Fristen ausgesetzt wurden, soll es zu keinen Differenzierungen, Besserstellungen bzw. Ungleichbewertungen von Sachverhalten kommen. Ein Abschluss der Ausbildung vor der jeweils genannten Gesamtausbildungszeit ist nicht möglich.

Müssen die Ausbildungsinhalte erfüllt werden oder ist eine pauschale zeitliche Anrechnung von 2 bzw. 6 Monaten möglich?

➔ Trotz zeitlicher Anrechnung, sind die in der KEF-RZ-V genannten Inhalte dennoch nachzuweisen. Die Ausbildungszeit verlängert sich, wenn nicht alle Inhalte erfüllt sind.

Warum differenziert man zwischen 2 Monaten in der Allgemeinmedizin und 6 Monaten bei der Facharztausbildung?

➔ Die Differenzierung wurde vom BMSPGK vorgenommen. Sie ergibt sich aus der unterschiedlich langen Ausbildungsdauer in der Allgemeinmedizin und im Sonderfach sowie aus der Tatsache, dass in der Allgemeinmedizin mehr Ausbildungsfächer in kürzerer Zeit zu absolvieren sind als in der Facharztausbildung.

Was ist, wenn die Tätigkeit kürzer bzw. länger als 2 Monate für die Ärztin/den Arzt in Ausbildung zur Allgemeinmedizin dauert?

➔ Im Falle der kürzeren Dauer, ist die Anrechnung nur für die tatsächlich geleistete Zeitspanne möglich.

➔ Wenn die Pandemie allerdings sehr lange dauern sollte, kann in Abstimmung mit dem BMSPGK eine Neubewertung erfolgen.

Auswirkungen auf Teilzeitbeschäftigungen

Wie wirkt sich die Aussetzung der Fristen auf eine Teilzeitbeschäftigung aus? Erfolgt auch da eine Anrechnung von 2 bzw. 6 Monaten, obwohl keine Vollzeitbeschäftigung vorliegt?

- ➔ Wie oben ausgeführt: Nur, wenn es sich bei der Verkürzung des Beschäftigungsmaßes um einen pandemiebezogenen Sachverhalt handelt, kann die soeben genannte zeitliche Anrechnung stattfinden. Die Inhalte sind dennoch nachzuweisen. Wurde schon vor der Pandemie in Teilzeit gearbeitet, so bleibt diese Situation von der Anwendung des Rundschreibens unberührt.
- ➔ Erfolgt eine Teilzeitbeschäftigung auf Grund der derzeitigen Pandemiesituation sollte dies jedoch in der ASV (Sprechblase) vermerkt werden.

Anrechnung bei Telearbeit bzw. Home-Office

Kann auch Telearbeit oder Home-Office wie o.a. angerechnet werden?

- ➔ Wurden Ärztinnen und Ärzte auf Grund der derzeitigen Pandemiesituation in Home-Office oder in Telearbeit geschickt, ist eine Anrechnung grundsätzlich möglich, wenn die Erfüllung ausbildungsrelevanter Inhalte nachgewiesen werden kann.

Auswirkungen auf die Lehrpraxis

Sind diese Ausführungen auch auf die Lehrpraxis anzuwenden?

- ➔ Grundsätzlich – Ja.

Was gilt bei Kurzarbeit in der Lehrpraxis?

- ➔ Auch hier ist Kurzarbeit als pandemiebezogener Ausnahmefall (siehe Pkt. 6) zu berücksichtigen, d.h. die zeitliche Anrechnung erfolgt wie oben, wenn die Inhalte erfüllt werden können.

Was gilt, wenn nur ein eingeschränkter Betrieb möglich ist, weshalb weniger Patienten behandelt werden bzw. die Öffnungszeiten verringert wurden?

- ➔ Siehe oben, eine zeitliche Anrechnung ist möglich, allerdings nur, wenn die Inhalte erfüllt werden können.

Ist eine Unterbrechung der LP sinnvoll bzw. wie ist während dieser Zeit die Ausbildung und die Förderung zu behandeln?

- ➔ Dies ist im Einzelfall zu entscheiden. Zur Anrechnung siehe obige Ausführungen. Bei längeren Schließungen bzw. Wechsel zu einem anderen Lehrpaxisinhaber wurde uns vom BMSPGK eine unbürokratische Vorgangsweise bezüglich Förderung in Aussicht gestellt.

4. „Sechstelregelung“ (vgl. §§ 9 und 14 ÄAO 2006 bzw. §§ 14 und 18 ÄAO 2015) ausgesetzt

Wie ist die Sechstelregelung zu handhaben?

→ Für den Zeitraum der Pandemie fällt sie weg.

Wie erfolgt die Sechstelberechnung, wenn diese für die Dauer der Pandemie ausgesetzt ist? Wird für die Berechnung der gesamte Zeitraum (Zeitraum der Pandemie sowie Zeit vor und nach der Pandemie) herangezogen oder ist die Zeit der Pandemie herauszurechnen (was natürlich dann auch die Fehltage im Rahmen des Sechstels verkürzt)?

→ Sechstel wird über den gesamten Zeitraum gerechnet (inkl. Zeitraum der Pandemie).

5. Dokumentation

Wenn es auf Grund der Pandemie-Situation zu Fehlzeiten kommt, wo im Rasterzeugnis (RZ) sollen diese pandemiebezogenen Fehlzeiten vermerkt werden? Beispielsweise Zeiten einer Quarantäne (s.u. Pkt. 6)? Reichen Beilagen zum RZ, aus der die Fehlzeiten ersichtlich sind, aus bzw. werden diese überhaupt benötigt, wenn sie de facto gerade keinen Einfluss auf die Anrechnung haben?

→ Für die Nachvollziehbarkeit sind die Gründe, warum eine pandemiebezogene Fehlzeit entstand, schriftlich festzuhalten. Ob das im RZ oder im Rahmen einer zusätzlichen Bestätigung erfolgt, ist unerheblich, solange es nachvollziehbar ist.

Wer hat diese Aufzeichnungen zu führen – die Ärztin/der Arzt in Ausbildung selbst oder die Ausbildungsverantwortlichen?

→ Grundsätzlich sind die Aufzeichnungen von der Ärztin/vom Arzt in Ausbildung zu führen und vom Ausbildungsverantwortlichen bzw. vom ärztlichen Leiter oder vom Dienstgeber zu bestätigen.

→ Die Aufzeichnungen sind den Unterlagen zur Prüfung am Ende der Ausbildung anzuschließen und der LÄK vorzulegen, die Prüfung erfolgt wie immer; die pandemiebezogenen Sachverhalte werden nicht von der ABK geprüft.

Gegenfach-Bestätigungen

Wie stellt sich das Bestätigen von Inhalten in den Gegenfächern dar, da es dort keine Inhalte gibt?

→ Hier ist die Bestätigung durch ein Gegenfach-Rasterzeugnis, dass das Gegenfach absolviert wurde, vorzulegen.

6. Weitere Anrechnungen von Fehlzeiten bei pandemiebezogenen irregulären Einsätzen (angelehnt an Sechstelregelung)

Folgende weitere Sachverhalte, wo eine zeitliche Anrechnung im Rahmen der derzeitigen pandemischen Situation möglich wäre, sind beispielhaft zu erwähnen:

- Quarantäne der Ärztin/des Arztes in Ausbildung
- Quarantäne oder Erkrankung des Lehrpaxisinhabers – weshalb Ordination geschlossen ist
- Sonderbetreuungszeiten iS des COVID-19-Gesetzes
- Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung werden von der LP in die Spitäler (z.B. zum Einsatz in ZAE) zurückbeordert
- Zuteilungen an fremde Abteilungen, Übernahme von neuen Tätigkeiten auf Weisung des Dienstgebers (z.B. Triage-Tätigkeiten)
- Zuordnung zu bestimmten Teams
- Ärztinnen/Ärzte werden in Bereitschaftsdienst geschickt, um dann erkrankte Ärztinnen/Ärzte zu ersetzen
- Ärztinnen/Ärzte werden aufgrund von Schließungen von Abteilungen oder anderen Organisationseinheiten in Krankenanstalten, Rehab-KA vom Dienst freigestellt
- auf Grund der aktuellen Situationen werden Rotationen in der AM-Ausbildung ausgesetzt
- Dienstfreistellungen für schwangere Ärztinnen (da z.B. ev. keine Schutzmasken getragen werden dürfen, etc.)
- Kurzarbeit

7. Weitere Punkte

Anrechnung einer Tätigkeit nach § 36b Ärztegesetz 1998

Kann eine Tätigkeit nach § 36b Ärztegesetz idF BGBl. I 2020/16 (= pandemiebezogene Sondererlaubnis für die Ausführung einer ärztlichen Tätigkeit) auf die Ausbildung angerechnet werden?

→ Tätigkeiten, die im Rahmen des § 36b Ärztegesetz erbracht werden, können, da es sich um eine Sondererlaubnis für eine ärztliche Tätigkeit im Rahmen der Pandemie handelt, nicht auf die Ausbildung angerechnet werden.

Wien, 07.04.2020
Dr. WK / Mag. LJ / MR